

7. 1. Was ist unter Unübersichtlichkeit und unter Verengung der Fahrbahn zu verstehen?

2. Welches Maß von Sorgfalt haben bei einer optischen Täuschung des Kraftfahrzeugführers der Führer und der Halter zu vertreten?

3. Ist bei Klagen der Berufsgenossenschaft aus § 1542 RWD. auch ein Mitverschulden des Arbeitgebers des Verletzten neben dessen eigenem Verschulden zu berücksichtigen?

RFG. §§ 7, 9, 18. Kraftfahrzeugverordnung vom 10. Mai 1932 (RGBl. I S. 201) — RFB. — §§ 21, 23. BGB. §§ 254, 276, 823, 831. ZPO. § 286. RWD. § 1542.

VI. Zivilsenat. Urte. v. 20. Juli 1936 i. S. B. R. OmbG. i. Diqu. u. a. (Bekl.) w. Straßen- und Kleinbahn-Berufsgenossenschaft (Kl.). VI 80/36.

I. Landgericht Halle a. S.

II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Die Straße Merseburg—Weißenfels führt auf einer Strecke von 61 m unter der Eisenbahn hindurch. In der Durchfahrt vereinigen sich zwei Gleise der M. er Überlandbahn. Deren Arbeiter E. war am 29. Juli 1933 vormittags gegen 11 Uhr damit beschäftigt, die Weiche zu reinigen, die sich am Vereinigungspunkt der beiden Gleise, etwa 9 m vom Eingang der Durchfahrt, befindet. Von Merseburg her kam ein Personenkraftwagen, welcher der Erstbeklagten gehörte und vom Zweitbeklagten gelenkt wurde. Dieser wollte in der Durchfahrt einen Radfahrer überholen und überfuhr dabei den in gebückter Haltung arbeitenden E., der erheblich verletzt wurde. Er wird von der Klägerin entschädigt. Sie verlangt auf Grund des § 1542 RWD. von beiden Beklagten als Gesamtschuldnern mit Leistungsanträgen und einem Feststellungsantrag Ersatz. Sie wirft dem Zweitbeklagten vor, daß er ohne Rücksicht auf die Beleuchtungsunterschiede zu schnell in die Durchfahrt hineingefahren sei und nicht die rechte Straßenseite gehalten habe. Die Beklagten wenden ein, es liege ein unabwendbares Ereignis vor, weil der Zweitbeklagte bei den Lichtverhältnissen den an der Weiche beschäftigten E. in seiner gebückten Haltung und in seiner sich vom Pflaster kaum abhebenden Kleidung nicht habe sehen können. Sie werfen ihm und seiner Arbeitgeberin eigenes Verschulden vor, weil seine Arbeitsstelle nicht kenntlich gemacht worden sei.

Das Landgericht wies die Klage ab. Dagegen erklärte das Berufungsgericht die Leistungsansprüche dem Grunde nach für gerechtfertigt und stellte fest, daß die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet seien, der Klägerin im Rahmen der Reichsversicherungsordnung ihre Aufwendungen für E. bis zum 7. Juli 1941 zu ersetzen.

Auf die Revision der Beklagten wurde das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zurückverwiesen.

Gründe:

Das Berufungsgericht sieht ein Verschulden des Zweitbeklagten darin, daß er in der Durchfahrt einen Überholungsversuch gemacht habe, obwohl sie nach der eigenen Angabe der Beklagten „in so tiefe Dunkelheit gehüllt erscheine, daß eine Sicht nahezu unmöglich sei“. Einen Überholungsversuch unter solchen Umständen erklärt das Berufungsgericht für selbstverständlich unstatthaft, aber auch für aus-

drücklich verboten durch § 21 Abs. 1 und § 23 Abs. 4 KZVo. und führt darauf den Unfall zurück, weil der Zweitbeklagte ohne den Überholungsversuch bei Benutzung der rechten Fahrbahn nicht so weit nach links hinübergeraten sein würde, daß der Kraftwagen den E. hätte erfassen können. Es hält aber auch durch die im ersten Rechtszug angestellten Versuche geradezu für bewiesen, daß der Unfall vermeidbar gewesen sei, weil zwar nicht alle durchfahrenden Wagenführer, aber doch einige die aufgebauten Säcke zeitig genug bemerkt hätten, um daran vorbeizufahren. Schließlich nimmt es an, daß sich durch Einschalten der Beleuchtung des Kraftwagens das Unsichtbarbleiben des E. mit Sicherheit hätte abwenden lassen. Ein Verschulden des E. verneint es, weil die Helligkeit in der Durchfahrt etwa der eines „sehr gut vom Tageslicht durchfluteten Zimmers“ entsprochen habe, wie sich aus dem von den Beklagten vorgelegten Privatgutachten des Dr.-Ing. L. ergebe, und weil E. sich mangels ganz besonderer abweichender Erfahrungen nicht für unsichtbar und gefährdet habe halten können, zumal er auf der — von Merseburg gesehen — linken Seite der Fahrbahn beschäftigt gewesen sei und nur den von Weißfels kommenden Verkehr habe zu beachten brauchen. Aus denselben „tatsächlichen“ Gründen verneint das Berufungsgericht auch ein Verschulden der M. er Überlandbahn AG.

Bei der Entscheidung des Berufungsgerichts bleibt unklar, ob sie nur auf das Kraftfahrzeuggesetz oder auch auf die allgemeinen Vorschriften der §§ 823 flg. BGB. hat gestützt werden sollen. Die Anführung der §§ 7 und 18 KZG. und die Wendung, die Beklagten hätten den ihnen obliegenden Entlastungsbeweis nicht zu führen vermocht, lassen vermuten, daß nur das Kraftfahrzeuggesetz angewendet worden sei. Andererseits nimmt das Berufungsgericht in dreifacher Hinsicht — verbotener Überholungsversuch, Nichterkennen des ausreichend erkennbaren E., Nichteinschalten der Beleuchtung —, mindestens in der ersten Hinsicht, ein Verschulden des Zweitbeklagten an, das die Anwendung des § 823 BGB. gegen ihn gerechtfertigt haben würde, und es trifft in der Urteilsformel die Feststellung der Schadenersatzpflicht der beiden Beklagten ohne Beschränkung auf die Grenzen des Kraftfahrzeuggesetzes. Hinwiederum ist weder § 823 noch § 831 BGB. angeführt und die nach § 831 BGB. für die Erstbeklagte gegebene Möglichkeit eines Entlastungsbeweises nicht erwogen worden. Diese Unklarheit mag zwar im Ergebnis keine erheb-

liche Bedeutung haben, da sich die Leistungsansprüche der Klägerin im Rahmen des Kraftfahrzeuggesetzes halten und auch für die Zukunft kaum eine darüber hinausgehende Steigerung ihrer Leistungen und damit ihrer Ansprüche zu erwarten ist. Aber es bedarf dieses Hinweises, weil die Angriffe der Revision im Ergebnis gerechtfertigt sind und eine nochmalige Prüfung erforderlich machen.

Die Ansicht des Berufungsgerichts, daß der Zweitbeklagte bei einem verbotenen Überholungsversuch von der rechten Seite der Fahrbahn abgekommen sei und dadurch gegen § 21 Abs. 1 und § 23 Abs. 4 KZVo. verstoßen habe, beruht ersichtlich auf der Annahme, die Fahrbahn sei für ihn in der Durchfahrt „unübersichtlich“ gewesen. Diese Annahme begründet es damit, daß nach der eigenen Angabe der Beklagten das Innere der Durchfahrt in tiefe Dunkelheit gehüllt erschienen sei, die eine Sicht nahezu unmöglich gemacht habe. Darin scheint ein Mißverständnis zu liegen. Mit Recht verweist die Revision auf zwei Schriftsätze der Beklagten sowie auf das von ihnen überreichte Nachtragsgutachten des L., dessen Ausführungen als Vorbringen der Beklagten gelten müssen. Danach haben sie nur behauptet, daß der Wechsel zwischen dem grellen Sonnenlicht vor der Durchfahrt und dem Schatten in ihrem Innern es unter Berücksichtigung der natürlichen Grenzen, die der Anpassungsfähigkeit des menschlichen Auges gesetzt sind, dem Zweitbeklagten unmöglich gemacht habe, den in gebückter Haltung stehenden E., zumal in seiner sich vom Pflaster kaum abhebenden Kleidung, als Hindernis wahrzunehmen. Keineswegs haben sie aber vorgetragen, das Innere der Durchfahrt sei in tiefe Dunkelheit gehüllt gewesen oder auch nur so erschienen. Das Berufungsgericht sagt ja auch an anderer Stelle, bei der Prüfung des Selbstverschuldens des E., unter Hinweis auf das erste Gutachten des L., die Helligkeit in der Durchfahrt habe der eines sehr gut vom Tageslicht durchfluteten Zimmers entsprochen. Die Beklagten haben weiter vorgetragen, dem Zweitbeklagten habe sich die Ausgangsöffnung der Durchfahrt als helles Lichtfeld dargestellt, gegen das sich jeder Straßenbenutzer in der Durchfahrt mit Ausnahme des E. deutlich abgehoben habe, und dem Zweitbeklagten sei daher die Durchfahrt bis auf den Radfahrer frei erschienen, so daß er den Versuch, den Radfahrer zu überholen, für unbedenklich gehalten habe.

Das Berufungsgericht verneint freilich auch die Unerkennbarkeit des E., weil sich bei der Augenscheinseinnahme des Landgerichts

herausgestellt habe, daß einige der durchfahrenden Wagenführer die aufgebauten Hindernisse immerhin noch rechtzeitig bemerkt hätten. Damit setzt sich das Berufungsgericht in Widerspruch nicht nur zu dem Privatgutachten des L., sondern auch zu dem gerichtlichen Gutachten des Sachverständigen M. und zu dem Ergebnis, zu welchem das Landgericht selbst auf Grund seiner Augenscheinseinnahme gelangt war. Zwar war das Berufungsgericht daran nicht gebunden, aber seine Begründung genügt nicht dem § 286 ZPO. Es fehlt die Erwägung, daß sich bei der Augenscheinseinnahme vom 3. Juni 1935 die Umstände nicht völlig so haben wiederherstellen lassen, wie sie bei dem Unfall bestanden hatten. Namentlich ergibt sich aus dem Urteil des Landgerichts, daß bei der Augenscheinseinnahme kein greller Sonnenschein herrschte, sondern der Himmel etwas bedeckt war, daß auch die aufgebauten Säde bei der Durchfahrt derjenigen Kraftwagenführer, welche sie noch rechtzeitig gesehen haben, für die Sicht etwas günstiger standen, als E. gestanden hatte. Jedenfalls weist die Revision mit Recht darauf hin, daß der mit der Versuchsfahrt betraute Polizeibeamte W. das Hindernis erst so spät gesehen hat, daß er dessen Überfahren nicht mehr vermeiden konnte. Nichts von alledem findet sich in dem Urteil des Berufungsgerichts erwähnt.

Schließlich nimmt das Berufungsgericht an, daß sich durch Einschalten der Beleuchtung des Kraftwagens das Unsichtbarbleiben des E. „mit Sicherheit“ hätte vermeiden lassen. Demgegenüber verweist die Revision auf das Privatgutachten des L. vom 3. Juli 1934, worin berechnet ist, daß der mit den Scheinwerfern zu erzielende Zusatz an Beleuchtungsstärke viel zu gering gewesen wäre, um den Lichtunterschied vor und in der Durchfahrt in einem für die Anpassungsfähigkeit des Auges erheblichen Maße zu beeinflussen. Im Anschluß an die Augenscheinseinnahme sagt L. in seinem Ergänzungsgutachten, das Gericht habe sich davon selbst überzeugt. Wenn auch regelmäßig nicht auf alles eingegangen zu werden braucht, was die Parteien zur Beurteilung tatsächlicher Verhältnisse vorbringen, so wäre doch hier bei dem auffallenden Gegensatz, in den sich das Berufungsgericht zu jenem Vorbringen setzt, ein Eingehen darauf nach § 286 ZPO. unerlässlich gewesen; so, wie sich das Berufungsgericht ausdrückt, besteht die Möglichkeit, daß es jenes Vorbringen übersehen hat.

Wenn also das Berufungsgericht wiederum zu der Ansicht kommen sollte, daß der Entlastungsbeweis nach § 7 Abs. 2 und § 18 KFG nicht geführt oder gar dem Zweitbeklagten ein Verschulden nachgewiesen worden sei, so wird es das anders begründen müssen, als es bisher geschehen ist. Allerdings ist auch nach dem Vortrag der Beklagten anzunehmen, daß die Durchfahrt objektiv unübersichtlich war. Bei der Prüfung dieser Frage kommt es nur darauf an, was der Kraftwagenführer von seinem Sitze aus nach Naturgesetzen sehen kann. Ob ihm der Überblick durch irgendwelche Gegenstände versperrt ist oder ob, wie es die Beklagten hier behaupten, die Grenzen der Anpassungsfähigkeit des menschlichen Auges es unter den obwaltenden Umständen jedem Einfahrenden unmöglich gemacht hätten, E. an seiner Arbeitsstelle zu erkennen, kann für die objektive Frage der Unübersichtlichkeit keinen Unterschied machen. Dem Berufungsgericht ist daher zuzugeben, daß der Zweitbeklagte durch seinen Überholungsversuch, rein objektiv betrachtet, gegen die Kraftfahrzeugverordnung verstoßen hat. Der Überblick über die Fahrbahn war — durch den Wechsel zwischen Licht und Schatten — behindert (§ 18 Abs. 2 KFG.); der Zweitbeklagte hätte deshalb so langsam fahren müssen, daß er das Kraftfahrzeug auf kürzeste Entfernung hätte anhalten können. Die Benutzung der linken Seite der Fahrbahn zwecks Überholung (§ 21 Abs. 1 KFG.) war unstatthaft, weil die Wegestelle unübersichtlich, aber zugleich auch darum, weil die Fahrbahn durch den dort arbeitenden E. verengt war (§ 23 Abs. 4 KFG.). Andererseits kann der Revision auch darin nicht gefolgt werden, daß es an dem adäquaten Zusammenhang zwischen dem Verhalten des Zweitbeklagten und dem Unfall fehle. Denn es ist eine häufig zu beobachtende Erscheinung, daß die Anpassungsfähigkeit des menschlichen Auges ihre Grenzen hat, und ein Unfall, der darauf zurückzuführen ist, liegt nicht außerhalb aller Wahrscheinlichkeit (vgl. RWZ. Bd. 133 S. 126).

Über alles das betrifft doch nur die objektive Seite des Falls. Keineswegs ist damit schon die Frage beantwortet, ob der Unfall den Beklagten auch subjektiv zuzurechnen ist, sei es nach allgemeinen Vorschriften, sei es auch nur nach denen des Kraftfahrzeuggesetzes. Denn die Eigentümlichkeit des Falls liegt darin, daß nach der Behauptung der Beklagten die Fahrbahn dem Einfahrenden infolge einer optischen Täuschung übersichtlich und unbenutzt erschienen ist.

Die Haftung des Kraftfahrzeugführers setzt aber nach § 823 BGB. Verschulden voraus, und auch nach § 18 KFG. kann er sich durch den Beweis befreien, daß er den Schaden nicht durch sein Verschulden verursacht habe. Was in § 18 KFG. unter Verschulden verstanden werden muß, ist wie nach § 276 BGB. Vorsetz und Fahrlässigkeit, und unter Fahrlässigkeit ist die Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zu verstehen. Allerdings muß der Kraftwagenführer nach § 18 KFG. beweisen, daß er nicht nur Verkehrssorgfalt im allgemeinen, sondern die Sorgfalt eines ordentlichen Kraftwagenführers beobachtet habe. Dagegen stellt das Gesetz an seine Entlastung nicht so weitgehende Anforderungen wie an die des Kraftfahrzeughalters nach § 7 Abs. 2 KFG. Während es diesem die Gefährdungshaftung auferlegt, läßt es den Führer, wenn auch mit Umkehrung der Beweislast, nur für Verschulden haften. Bei dem Kraftfahrzeugführer hat die subjektive Seite demnach größere Bedeutung als bei dem Kraftfahrzeughalter. Ganz darf sie aber auch bei dessen Haftung nicht außer Betracht gelassen werden. Denn auch die gesteigerte Sorgfalt, deren Beobachtung nach feststehender Rechtsprechung des Reichsgerichts bewiesen werden muß, wenn der Entlastungsbeweis aus § 7 Abs. 2 KFG. gelingen soll (RGZ. Bd. 86 S. 149 [151]), ist ein zwar hochgepanntes, aber doch subjektives Erfordernis. Möglicherweise verlangt diese äußerste Sorgfalt auch die Überlegung, wie weit bei Lichtunterschieden der in Rede stehenden Art die Anpassungsfähigkeit des menschlichen Auges reicht, und ein dementsprechendes Verhalten des Führers. Alsdann könnte im vorliegenden Fall die Erstbeklagte den Entlastungsbeweis aus § 7 Abs. 2 KFG. nicht erbringen und wäre nach § 7 Abs. 1 das. haftbar, wenn nicht gar nach § 831 BGB., sofern sie den dort vorgesehenen Entlastungsbeweis nicht antritt oder nicht führt. Dagegen wäre eine Haftung des Zweitbeklagten nach § 18 KFG. oder gar nach § 823 BGB. damit nicht notwendig verbunden. Das Nähere ist Sache der tatsächlichen Würdigung, die dem Berufungsgericht überlassen bleiben muß.

Mit Recht verlangt die Revision aber auch eine nochmalige Prüfung der Frage des Mitverschuldens. Es kommt hier nicht nur ein Mitverschulden des Verunglückten selbst in Betracht, sondern, da eine Berufsgenossenschaft klagt, nach den Grundsätzen der Entscheidungen in RGZ. Bd. 134 S. 293 und HRN. 1935 Nr. 202 auch

ein Mitverschulden der Arbeitgeberin des Berufungsläden. Auch in dieser Hinsicht erscheint eine verschiedene Beurteilung gegenüber den Beteiligten möglich. Wenn vielleicht auch von E. als einem einfachen Arbeiter nicht die Überlegung zu verlangen war, daß er bei den Lichtunterschieden vor und in der Durchfahrt für einen Wagenführer unsichtbar sein könne, so liegt das doch nicht, wie das Berufungsgericht meint, ohne weiteres ebenso bei seiner Arbeitgeberin. Es wird zu prüfen sein, ob diese nicht durch geeignete Anordnungen dafür sorgen mußte, daß die Arbeitsstelle des E. in der Durchfahrt oder doch seine Person sichtbar gemacht wurde. Die Revision hält eine Sicherung selbst dann für erforderlich, wenn die Arbeit, die E. in der Durchfahrt vorgenommen hat, auf offener Straße vorgenommen wird, wo Lichtunterschiede nicht vorhanden sind. Ob das zutrifft, bleibt gleichfalls der Prüfung des Berufungsgerichts überlassen.